



# AMTSBLATT

für das Amt Burg (Spreewald)



## Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald)

Das Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald) erscheint einmal im Monat.  
Erscheinungstag ist Mittwoch.

### - Herausgeber:

Amt Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)/Börkow (Blota)

### - Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Amtsleiter des Amtes Burg (Spreewald), Herr Tobias Hentschel, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)/Börkow (Blota), Telefon: (03 56 03) 6 82 -0

### - Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte im Bereich des Amtes Burg (Spreewald) kostenlos verteilt. Einzel Exemplare sind kostenlos im Amt Burg (Spreewald) erhältlich oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Darüber hinaus kann es zum Jahrespreis von 42,00 Euro inklusive gesetzlicher MwSt. und Versand oder per PDF zu einem Preis von 2,00 Euro pro Ausgabe beim Verlag abonniert werden. Das Amtsblatt kann im Internet unter [www.amt-burg-spreewald.de](http://www.amt-burg-spreewald.de) unter Aktuelles als PDF heruntergeladen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für unverlangt an das Amt, die Anzeigenannahme oder den Verlag eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Im Falle einer Veröffentlichung besteht kein Anspruch auf Vergütung.

IMPRESSUM

## Inhaltsverzeichnis

### **Amtliche Bekanntmachungen**

#### Burg (Spreewald)/Borkow (Blota)

- Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Burg (Spreewald)/Börkow Blota für den Wohnmobilstellplatz an der Weidenburg Seite 2
- 1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Burg (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2020 Seite 3

#### Dissen-Striesow/Dešno-Strjažow

- Entschädigungssatzung der Gemeinde Dissen-Striesow/Dešno-Strjažow Seite 4

#### Jagdgenossenschaft Burg (Spreewald)

- Einladung zur Mitgliederversammlung Seite 5

#### Jagdgenossenschaft Schmogrow

- Einladung zur Genossenschaftsversammlung Seite 5

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- Standsicherheitskontrolle der Grabmale 2020 auf den Friedhöfen des Amtes Burg (Spreewald) Seite 5
- Sitzungstermine der Gemeindevertretungen und Ausschüsse Seite 6
- Beschlüsse der Gemeindevertretungen und Ausschüsse Seite 6

### **Nichtamtliche Bekanntmachungen**

- Den Wald für die Zukunft gestalten - Brief des Umweltministers Axel Vogel an alle Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer Seite 6
- Sportlerheim in Werben zu verpachten Seite 7

### **Service**

- Sprechzeiten der WBVG „Vorspreewald“ mbH Seite 7
- Ruhestörungen: Wenn Nachbarn sich streiten ... Seite 7
- Schiedsstelle des Amtes Burg (Spreewald) Seite 8
- Bankverbindungen des Amtes Burg (Spreewald) Seite 8
- TAZ-Kontakt Daten Seite 8
- Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald) Seite 8
- Buchtipps der Spreewald-Bibliothek „Mina Witkojc“ Seite 8
- Kontakte im Amt Seite 8

## Amtliche Bekanntmachungen

### Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota)

#### Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota) für den Wohnmobilstellplatz an der Weidenburg

Die Gemeinde Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota) erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), die folgende, von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 17. Juni 2020 beschlossene Benutzungs- und Entgeltordnung:

#### § 1

##### Nutzungsbestimmung und Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota) betreibt an der Weidenburg eine Stellplatzanlage für Wohnmobile.
- (2) Zur Stellplatzanlage gehören:
  - a) zehn markierte Stellplätze,
  - b) eine Zu- und Abfahrt (abgekettet),
  - c) ein Parkscheinautomat.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Toiletten in der Weidenburg ist zulässig.
- (4) Für die Benutzung der Stellplatzanlage gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Mit der Benutzung der Stellplatzanlage erkennt der Benutzer bzw. die Benutzerin diese Benutzungs- und Entgeltordnung als verbindlich an. Die Benutzungs- und Entgeltordnung ist im Zufahrtsbereich der Stellplatzanlage anzubringen.

#### § 2

##### Nutzungsumfang

- (1) Das Parken und Nächtigen ist nur Wohnmobilen erlaubt. Das Abstellen von Pkw und von Wohnwagen ist nicht erlaubt, ebenso das Campieren und Zelten.
- (2) Das Parken und Nächtigen ist nur auf den gekennzeichneten Stellflächen erlaubt. Die Zufahrt und die Durchfahrt sind durchgängig freizuhalten.
- (3) Mit der Benutzung der Stellplatzanlage erkennt der Benutzer bzw. die Benutzerin die Pflicht zur Abgabe des Kurbeitrages nach Maßgabe der Satzung des Amtes Burg (Spreewald) über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Burg (Spreewald) in der jeweils gültigen Fassung an.
- (4) Die Überlassung zur Benutzung wird nur unter Beachtung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit durch den Benutzer bzw. die Benutzerin gewährt. Der Benutzer bzw. die Benutzerin ist dafür verantwortlich, dass das Wohnmobil sachgemäß abgestellt wird.
- (5) Das Betreten und Befahren des Stellplatzes erfolgt stets auf eigene Gefahr. Die Gemeinde übernimmt lediglich eingeschränkten Winterdienst.
- (6) Die Zu- und Abfahrt erfolgt durch eigenständiges Öffnen und Schließen der Kette.
- (7) Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten des Benutzers bzw. der Benutzerin oder des Fahrzeughalters bzw. der Fahrzeughalterin entfernt.
- (8) Es gelten auch die Fahrzeuge als unberechtigt abgestellt, die unter Verstoß gegen § 2 Absatz 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung abgestellt werden. Die Gemeinde übernimmt insofern keine Nachforschung in Hinblick auf eine etwaige Berechtigung zur Benutzung. Falsch abgestellte Fahrzeuge werden ebenso auf Kosten des Fahrzeughalters bzw. der Fahrzeughalterin entfernt.

(9) Abfälle sind in begrenzter Tagesmenge in den hierfür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

(10) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht ist untersagt. Kochen und Grillen ist nur mit Elektro- oder Gasgrill erlaubt.

(11) Hunde sind grundsätzlich erlaubt, jedoch besteht auf der Stellplatzanlage und im direkten Umfeld der Weidenburg Leinenpflicht. Kot und andere Hinterlassenschaften der Tiere sind in der auf dem Stellplatz aufgestellten Restmülltonne zu entsorgen.

(12) Auf die anderen Benutzer und Benutzerinnen des Stellplatzes und auf die Anwohnerinnen und Anwohner ist Rücksicht zu nehmen. Lärmbelästigungen, vor allem in der Nachtzeit von 22 bis 6 Uhr, sind unzulässig.

(13) Eine temporäre Schließung der Stellplatzanlage im Rahmen von Veranstaltungen oder Eheschließungen in der Weidenburg ist kurzfristig möglich und zulässig.

#### § 3

##### Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Stellplatzanlage erhebt die Gemeinde ein Entgelt. Es beträgt je angefangene 24 Stunden der Benutzung 10,00 Euro.
- (2) Das Entgelt sowie der Kurbeitrag sind unverzüglich nach dem Einfahren auf dem Stellplatz am Parkscheinautomat zu entrichten.
- (3) Für die Entrichtung des Entgeltes und des Kurbeitrages erhält der Benutzer bzw. die Benutzerin zwei Bescheinigungen in Form eines Tickets mit einem Zeitaufdruck. Diese sind nach außen hin gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Wohnmobils abzulegen.

#### § 4

##### Vertragsstörungen

- (1) Bei Störungen jeglicher Art, die zu einer Verletzung des Benutzungsvertrages sowie zu einer ganzen oder teilweisen Außerbetriebsetzung der Stellplatzanlage führen, steht dem Benutzer bzw. der Benutzerin kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Entgeltes zu. Die Entgeltspflicht besteht in diesen Fällen fort.
- (2) Störungen können während der üblichen Geschäftszeiten im Amt Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota) unter Telefon 035603/682-32 gemeldet werden. Außerhalb der Geschäftszeiten der Verwaltung ist eine Meldung an das Haus des Gastes, Am Hafen 1, 03096 Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota) montags bis samstags zwischen 9 und 18 Uhr, sonntags zwischen 10 und 16 Uhr möglich.
- (3) Bei Störungen des Parkscheinautomaten ist vor Benutzung der Stellplatzanlage das Entgelt und der Kurbeitrag im Haus des Gastes, Am Hafen 1, 03096 Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota) zu entrichten.

#### § 5

##### Hausrecht

Zur Sicherstellung der Zweckbestimmung der Stellplatzanlage und der Einräumung der Rechte aus dem mit Zufahrt geschlossenen Benutzungsvertrag steht der Gemeinde, vertreten durch das Amt Burg (Spreewald), das alleinige Hausrecht zu.

#### § 6

##### Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für:
  - a) das Abhandenkommen von Wohnmobilen,
  - b) das Abhandenkommen von im oder am Wohnmobil befindlichen Sachen,
  - c) Schäden an den Wohnmobilen, die durch andere Benutzerinnen bzw. Benutzer oder Dritte verursacht wurden,
  - d) Personen- oder Sachschäden, die durch andere Benutzerinnen bzw. Benutzer oder Dritte in Folge von Beschädigungen an den Stellplätzen herbeigeführt werden,

- e) Schäden an den Wohnmobilen, die durch das Abschleppen auf Grund widerrechtlichen Abstellens verursacht wurden,
- f) Schäden, die durch unsachgemäßes Abstellen eines Wohnmobiles verursacht wurden.

(2) In anderen als den bezeichneten Fällen beschränkt sich die Haftung der Gemeinde auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung des Lebens oder bei Körper- bzw. Gesundheitsschäden.

(3) Der Benutzer bzw. die Benutzerin haftet der Gemeinde gegenüber für alle Schäden, die er bzw. sie selbst oder seine bzw. ihre gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben. Er bzw. sie ist der Gemeinde zum Ersatz des hieraus entstandenen Schadens verpflichtet.

(4) Die Haftung der Benutzerinnen und Benutzer untereinander bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

**§ 7**

**Sanktionen bei Zuwiderhandlungen**

(1) Bei Benutzung der Stellplatzanlage ohne gültigen Parkausweis kann die Gemeinde von dem Benutzer bzw. der Benutzerin eine Vertragsstrafe in Höhe von 50,00 Euro erheben.

(2) Bei Benutzung der Stellplatzanlage ohne gültige Gästecard bestimmt sich das Sanktionsmaß nach den Vorschriften der Satzung des Amtes Burg (Spreewald) über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Burg (Spreewald) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Bei anderen Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung kann die Gemeinde den Benutzer bzw. die Benutzerin des Platzes verweisen.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota), den 30.06.2020

gez. Tobias Hentschel  
 Amtsdirektor

- Siegel -

**Bekanntmachung  
 der Nachtragshaushaltssatzung  
 der Gemeinde Burg (Spreewald) für das  
 Haushaltsjahr 2020**

Die nachstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Burg (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2020 vom 17.06.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Burg (Spreewald), Kämmererei, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald) aus.

Burg (Spreewald), 21.07.2020

gez. i. V. C. Neumann  
 Tobias Hentschel  
 Amtsdirektor

- Siegel -

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde  
 Burg (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.06.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
EUR	EUR	EUR	EUR	
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	10.786.400	412.300	572.800	10.625.900
ordentliche Aufwendungen	10.751.300	355.200	114.900	10.991.600
außerordentliche Erträge	0	554.000	0	554.000
außerordentliche Aufwendungen	0	173.500	0	173.500
<u>Im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	14.951.200	1.084.200	4.868.100	11.167.300
die Auszahlungen	15.660.400	601.800	5.154.800	11.107.400
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.114.900	412.300	572.800	9.954.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.474.100	355.200	94.400	9.734.900
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.622.700	671.900	3.081.700	1.212.900
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.893.800	204.000	5.060.400	1.037.400
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.213.600	0	1.213.600	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	292.500	42.600	0	335.100
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird von bisher 1.213.600 EUR um 1.213.600 EUR vermindert und damit auf 0 EUR neu festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

**§ 4**

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird von bisher 50.000 EUR auf 50.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird von bisher 10.000 EUR auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird von bisher 20.000 EUR auf 20.000 EUR festgesetzt.  
Bis zu dieser Wertgrenze entscheidet die Kämmerin.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis von bisher 323.000 EUR auf einen zusätzlichen Fehlbetrag von 323.000 EUR und
  - b) bei bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von bisher 80.000 EUR auf 80.000 EUR
 festgesetzt.
5. Nichtzahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen, interne Leistungsverrechnung und Abschlussbuchungen, sind im Sinne des § 70 BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen.
6. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigung von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig der Wertgrenzen erfolgen.

Burg (Spreewald),  
den 17.06.2020

gez. Tobias Hentschel  
Amtdirektor

Burg (Spreewald),  
den 17.06.2020

Hans-Jürgen Dreger  
amtierender Vorsitzender  
der Gemeindevertretung

---

## Dissen-Striesow/Dešno-Strjažow

---

### Entschädigungssatzung der Gemeinde Dissen-Striesow/Dešno-Strjažow

Die Gemeinde Dissen-Striesow/Dešno-Strjažow erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9 i. V. m. § 30 Absatz 4 und § 97 Absatz 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), sowie des § 4 der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 40]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 47]), die folgende von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 18. Juni 2020 beschlossene Entschädigungssatzung:

**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Dissen-Striesow/Dešno-Strjažow einschließlich der Ausschüsse sowie die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Einwohnerinnen und Einwohner. Sie gilt darüber hinaus im Falle des § 9 für jeden Vertreter bzw. jede Vertreterin der Gemeinde in einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

**§ 2****Grundsätze**

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und Ausschüsse erhalten zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung deckt die mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für zusätzlichen Bekleidungsbedarf, Verzeehr, Fachliteratur, Fahrtkosten, Nutzung der Telekommunikation und für Informationstechnik. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sind auch die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung zugleich abgegolten. Daneben werden Verdienstausfall und bei Dienstreisen Reisekostenvergütung gewährt.

**§ 3****Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus für einen Kalendermonat gezahlt.
- (2) Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (3) Wird ein Mandat ununterbrochen für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die darauffolgende Zeit bis zum Zeitpunkt der erneuten Ausübung eingestellt. Das Mandat gilt auch dann als nicht ausgeübt, wenn der gewählte Vertreter oder die gewählte Vertreterin an drei aufeinander folgenden Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in denen er bzw. sie Mitglied ist, nicht teilnimmt.
- (4) Das Sitzungsgeld wird spätestens nach drei Monaten ausgezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tage wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Sitzungsgeld erhält, wer durch eigenhändige Unterschrift auf der Anwesenheitsliste seine Teilnahme an der Sitzung dokumentiert. Neben dem Sitzungsgeld wird ein Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt.
- (5) Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme gilt die persönliche Eintragung in der Anwesenheitsliste. Eine Nichtteilnahme ist entsprechend der Geschäftsordnung anzuzeigen.
- (6) Das Sitzungsgeld wird grundsätzlich nur gewährt, wenn sich die Teilnahme über mindestens die halbe Sitzung erstreckt.

**§ 4****Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter**

Die Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter beträgt 70 Euro monatlich.

**§ 5****Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche  
Bürgermeisterin oder den ehrenamtlichen  
Bürgermeister**

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder den ehrenamtlichen Bürgermeister beträgt 570 Euro monatlich. Zusätzlich wird der Betrag nach § 4 gezahlt.
- (2) Dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion 50 Prozent der Aufwandsentschädigung des oder der Vertretenen nach Absatz 1 Satz 1 gezahlt, wenn die Vertretung länger als zwei zusammenhängende Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des oder der Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.
- (3) Ist die Funktion nach Absatz 1 nicht besetzt und wird daher von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält diese oder dieser für die Dauer der Aufgabenwahrnehmung 100 Prozent des Betrages nach Absatz 1 Satz 1.

**§ 6****Sitzungsgeld**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse erhalten neben der Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von 30 Euro je Sitzung.

(2) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld von 30 Euro je Sitzung.

(3) Vorsitzende von Ausschüssen, die nicht gleichzeitig ehrenamtlicher Bürgermeister oder ehrenamtliche Bürgermeisterin sind, erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld von 30 Euro.

## § 7

### Ersatz des Verdienstausfalls und der Aufwendungen für Betreuung

(1) Ein Verdienstausfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet. Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.

(2) Der Verdienstausfall ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.

(3) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

(4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen kann, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.

(5) Die Entschädigung nach Absatz 4 wird nur bis zu einem Höchstsatz von 13 Euro je Stunde gewährt.

## § 8

### Reisekostenvergütung

(1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den Amtsdirektor oder die Amtsdirektorin geltenden Regelungen maßgebend.

(2) Reisekostenvergütung für Mitglieder der Gemeindevertretung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von dem oder der Vorsitzenden der Gemeindevertretung, bei Dienstreisen des oder der Vorsitzenden von der Stellvertretung, genehmigt und vom Amtsdirektor oder der Amtsdirektorin angeordnet werden.

## § 9

### Vergütung aus der Vertretung in rechtlich selbstständigen Unternehmen

(1) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.

(2) Als angemessene Aufwandsentschädigung werden 1.200 Euro im Jahr angesehen.

(3) Die Vergütungen sind gegenüber dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin unaufgefordert anzuzeigen.

## § 10

### Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entschädigungssatzung vom 14. Februar 2013 und deren 1. Änderung vom 28. August 2014 außer Kraft.

Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota), 30.06.2020

gez. Tobias Hentschel  
Amtsdirektor

- Siegel -

## Jagdgenossenschaft Burg (Spreewald)

### Einladung zur Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Burg (Spreewald) am Montag, dem 31. August, um 19 Uhr, in der Gaststätte „Deutsches Haus“ wird herzlich eingeladen.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Wahl Kassenprüfer
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
4. Finanzbericht des Kassenführers
5. Reinertrag 2019/2020
6. Entlastung des Vorstandes
7. Haushaltsplan 2020/2021
8. Diskussion und Sonstiges

Der Vorstand trifft sich bereits 18:30 Uhr!

Die Jagdpächter sind herzlich eingeladen.

Johannes Schimmank

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Burg (Spreewald)

## Jagdgenossenschaft Schmogrow

### Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Schmogrow bzw. ihre gesetzlichen Vertreter werden zur Genossenschaftsversammlung am Freitag, dem 25. September, um 19.30 Uhr, in das Sportlerheim Schmogrow eingeladen.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung
  2. Feststellung der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
  3. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstehers Pachtjahr 2019/20
  4. Kassenbericht/Jahresrechnung 2019/20
  5. Bericht des Jagdpächters
  6. Bericht der Rechnungsprüfer/Jahresabrechnung 2019/20
  7. Diskussion über die Berichte
  8. Entlastung des Jagdvorstandes und Kassenführers für die Jahresabrechnung 2019/20 durch die Genossenschaftsversammlung
  9. Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes 2020/21 durch den Kassenführer
  10. Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2020/21 durch die Genossenschaftsversammlung
  11. Wahl der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter
  12. Verlängerung des Jagdpachtvertrages
  13. Schlusswort
  14. Auszahlung der Jagdpacht für die letzten zwei Pachtjahre
- Wir weisen aus gegebenem Anlass darauf hin, dass die Richtlinien bezüglich Corona für diese Genossenschaftsversammlung zu beachten sind.

gez. Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Schmogrow

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Standortsicherheitskontrolle der Grabmale 2020 auf den Friedhöfen des Amtes Burg (Spreewald)

Aufgestellte Grabsteine müssen in regelmäßigen Abständen auf ihre Standortsicherheit hin überprüft werden. Dabei ist es unerheblich, ob äußerlich erkennbare Mängel vorliegen. Umwelteinflüsse wie Frost, Regen, Einwirkung von Wurzelwerk oder Senkungen des Bodens können die Standortsicherheit eines

Grabmals erheblich beeinflussen. Für jeden Schaden oder Unfall, der z. B. durch das Umstürzen eines sich gelockerten Grabsteins verursacht wird, sind die Nutzungsberechtigten an der Grabstätte haftbar. Aus diesem Grund ist auch der Friedhofsträger verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Standfestigkeit der Grabmale überprüfen zu lassen.

Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte hat mit der Sicherung nicht standfester Grabmale einen Fachmann (Steinmetz- oder Bildhauermeister) seiner Wahl zu beauftragen, da nur dieser aufgrund seiner Fachkunde die Standsicherheit des Steines gewährleisten kann.

Die diesjährige Standsicherheitskontrolle ist für den 8. bzw. 16. September auf den Friedhöfen des Amtes Burg (Spreewald) geplant. Sollte es dabei Beanstandungen geben, wird dies an den Grabsteinen vermerkt. Alle Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, sich zu informieren. Fragen können Sie an die zuständige Sachbearbeiterin für Bestattungswesen, Frau Schenker unter der Tel. (035603) 68265 richten.

SB Bestattungswesen des Amtes Burg (Spreewald)

## Beschlüsse der Gemeindevertretungen und Ausschüsse

### Gemeindevertretung Dissen-Striesow/Dešno-Strjażow

Sitzung am 18.06.2020

#### öffentlicher Teil:

- 03/013/2020: Beschluss der Entschädigungssatzung der Gemeinde Dissen-Striesow/Dešno-Strjażow (siehe „Amtliche Bekanntmachungen“)
- 03/014/2020: Genehmigung der Eilentscheidung vom 26.03.2020 - Sanierung und Umnutzung Hofstelle „Tylcyc“ mit Neubau einer Feuerwehrgarage im OT Dissen - Auftragsvergabe Los 8 Trockenbauarbeiten an die Fa. Matuschka Bau GmbH aus Cottbus.
- 03/015/2020: Baumaßnahme „Errichtung Besucherparkplatz mit 25 Stellplätzen“ westlich der Hofstelle Tylcyc - Vergabe von Planungsleistungen an das Ingenieurbüro PROKON GmbH in Kolkwitz
- 03/016/2020: Baumaßnahme „Zufahrt Dorfanger“ östlich der Hofstelle Tylcyc - Vergabe von Planungsleistungen an das Ingenieurbüro PROKON GmbH in Kolkwitz
- 03/017/2020: Beschluss des geprüften Jahresabschlusses 2010 der Gemeinde Dissen-Striesow gemäß § 82 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
- 03/018/2020: Beschluss über die Entlastung des damaligen Amtsdirektors für die Haushaltsführung des Jahres 2010 der Gemeinde Dissen-Striesow gemäß § 82 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
- 03/019/2020: Beschluss des geprüften Jahresabschlusses 2011 der Gemeinde Dissen-Striesow gemäß § 82 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
- 03/020/2020: Beschluss über die Entlastung des damaligen Amtsdirektors für die Haushaltsführung des Jahres 2011 der Gemeinde Dissen-Striesow gemäß § 82 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

#### nichtöffentlicher Teil:

- 03/010/2020: Beschluss zum Pachtantrag Teilfläche Grundstück Flurstück 115/2 der Flur 2 in der Gemarkung Striesow

### Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz

Sitzung am 25.06.2020

#### nicht öffentlicher Teil:

- 04/007/2020: Beschluss zum Nutzungsvertrag mit der Vodafone GmbH für das Grundstück Flurstück 130 der Flur 2 in der Gemarkung Schmogrow

### Gemeindevertretung Werben/Wjerbno

Sitzung am 30.06.2020

#### öffentlicher Teil:

- 09/017/2020: Energetische Sanierung der multifunktionalen Turnhalle in Werben – Beschluss der Nachtragsvergabe Los 1 Bauhauptleistung in Höhe von 41.316,26 €/brutto

## Sitzungen der Gemeindevertretungen und Ausschüsse

Stand bei Redaktionsschluss – Änderungen vorbehalten

### Montag, 10. August

18.30 Uhr, Amtsausschuss des Amtes Burg (Spreewald)

### Dienstag, 11. August

19.30 Uhr, Bauausschuss Werben/Wjerbno, Sportlerheim

### Donnerstag, 13. August

19.00 Uhr, Gemeindevertretung Dissen-Striesow/Dešno-Strjażow, Feuerwehr Striesow

19.00 Uhr, Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz, Sportlerheim Fehrow

### Montag, 17. August

18.30 Uhr, Gemeindevertretung Briesen/Brjazyna, Feuerwehrgarage

### Dienstag, 18. August

19.00 Uhr, Gemeindevertretung Guhrow/Góry, Dorfgemeinschaftshaus

### Mittwoch, 19. August

19.30 Uhr, Kulturausschuss Werben/Wjerbno, Sportlerheim

### Donnerstag, 20. August

19.00 Uhr, Gemeindevertretung Burg (Spreewald) /Bórkowy (Blota), Aula der Grund- und Oberschule „Mina Witkojc“

### Montag, 24. August

18.30 Uhr, Finanz- und Planungsausschuss des Amtes Burg (Spreewald), Amtsgebäude

### Dienstag, 25. August

19.30 Uhr, Hauptausschuss Werben/Wjerbno, Sportlerheim

Alle aktuellen Sitzungstermine, mögliche Änderungen und Tagesordnungen finden Sie im „Bürgerportal“ auf [www.amt-burg-spreewald.de/Kommunalpolitik-Sitzungen](http://www.amt-burg-spreewald.de/Kommunalpolitik-Sitzungen).

## Nichtamtliche Bekanntmachungen

### Den Wald für die Zukunft gestalten

#### Sehr geehrte Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer,

Brandenburgs Wälder sind in einem alarmierenden Zustand. Trockenheit, Waldbrände und Schadinsekten setzen ihm zu. Die Auswirkungen des Klimawandels sind inzwischen bei allen Baumarten sichtbar. Sie als Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sind bestrebt, Ihr Eigentum zu erhalten und zu entwickeln. Hierbei wird Sie das Land Brandenburg nach Kräften unterstützen... In einigen Regionen Brandenburgs wachsen bereits jetzt stabile Mischwälder, die mit den derzeitigen Wetterextremen besser zurechtkommen als Reinbestände aus der für unser Land typischen Kiefer. Ein Mischwald, der sich aus vielen verschiedenen Baumarten zusammensetzt und einen hohen Anteil an Laubholz enthält, ist an den Klimawandel besser angepasst. Der Klimawandel führt aufgrund der Trockenheit und der Zunahme von Schaderregern lokal und regional bereits zu massiven Waldschäden. Dort, wo heute nur ausgedehnte Kiefernreinbestände wachsen, sind die Wälder besonders stark durch Schadinsekten und Waldbrände gefährdet.

Laubbäume pflanzen und säen und den Wald aktiv pflegen – das ist in den nächsten Jahren die wichtigste Aufgabe aller, die den Wald besitzen. Nur allein durch Saat und Pflanzung von Laubbäumen ist es aber nicht zu schaffen. Wir müssen auch die Kräfte der Natur nutzen. Die Bäume sorgen mit ihren Samen und Früchten selbst für Nachwuchs. Auch Tiere, wie der Eichelhäher,

unterstützen dies. Zu viele Rehe und Hirsche hingegen fressen als verbeißendes Schalenwild die jungen Bäume auf und verhindern so den natürlichen Mischwald. Daher muss hier auch durch jagdliche Maßnahmen Einfluss genommen werden.

Der Aufbau der dringend notwendigen Mischwälder sowie die Anlage von Waldrändern wird zudem mit Fördermitteln unterstützt. Darüber hinaus werden neben dem Waldumbau auch Maßnahmen zum vorbeugenden Waldbrandschutz - bis zu 100 Prozent - gefördert. Durch die zunehmende Trockenheit im Zuge des voranschreitenden Klimawandels nimmt auch die Waldbrandgefahr weiter zu. Nutzen Sie die Fördermöglichkeiten und machen Sie Ihren Wald durch den Bau von Löschwasserentnahmestellen, die Herrichtung von Waldbrandschutzwegen und die Anlage von Schutzstreifen sicherer. Die Försterinnen und Förster des Landesbetriebes Forst Brandenburg sowie freiberufliche forstliche Berater helfen Ihnen gern und beraten Sie zu allen Fragen rund um Ihren Wald. Zusammenschlüsse, wie die Forstbetriebsgemeinschaften und die Waldbauernschule, unterstützen die über 93.000 kleinen Waldbesitzer, die Waldflächen von bis zu 10 Hektar besitzen. Bitte nutzen Sie diese Möglichkeiten und Angebote, um Ihren Wald für den Klimawandel vorzubereiten und so in eine stabile Zukunft zu führen.

Ich nehme die aktuelle Situation im Brandenburger Wald zum Anlass, gemeinsam mit den forstlichen Verbänden und dem Landesforstbetrieb eine Beratungsoffensive zu starten. Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sollen umfassend informiert werden, wie wir gemeinsam die Herausforderungen des Klimawandels meistern können. Der Landesbetrieb Forst Brandenburg wird hierzu Informationsveranstaltungen anbieten, die Waldbauernschule hat ihr Programm ebenfalls auf die aktuelle Situ-

ation ausgerichtet und auch die Förderprogramme dienen der Unterstützung des Waldes und seiner Besitzer. Deshalb möchte ich Sie auf den neuen Internetauftritt „Ihr Wald braucht Zukunft“ aufmerksam machen: Hier finden Sie gebündelt die wichtigsten Links und Informationen, um Ihren Waldbestand für die Zukunft zu sichern.

Hier finden Sie auch Adressverzeichnisse mit den für Sie zuständigen Ansprechpartnern der Forstverwaltung.

Falls Sie es noch nicht sind: Bitte werden Sie aktiv für Ihren Brandenburger Wald. Ohne Sie und Ihren Wald geht es nicht!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Axel Vogel

Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

## Landesbetrieb Forst Brandenburg Revierförsterei Burg

**Revierförster:** Martin Kahl

**Ort:** Revierförsterei Burg, Aue 100a (Forsthaus), 03185 Drachhausen

**Telefon:** Tel. 035609 709810 oder 0172 3143536

**E-Mail:** martin.kahl@lfb.brandenburg.de

**Leistungen:** Informationen zu Rechten und Pflichten als Waldbesitzer; Beratung und Unterstützung bei der Bewirtschaftung Ihrer Waldflächen, z. B. Holzernte, Durchforstung, Jungbestandspflege (incl. Holzverkauf); Hilfestellung bei der Beantragung von Fördermitteln (Waldumbau, Geschäftsführung FBG, vorbeugender Waldbrandschutz)



### Sportlerheim in Werben zu verpachten

Wir suchen für unser geliebtes Sportlerheim in Werben auf dem Sportplatz ab dem 01.01.2021 einen neuen Pächter. Das Sportlerheim erfreut sich durch unser Dorf- und Vereinsleben eines re-

gelmäßigen Besucherstroms. Ob beim sonntäglichen Fußballspiel, Billardturmier oder den Gemeindevertretersitzungen, hier ist immer etwas los. Günstig am Gurkenradweg zwischen Burg und Cottbus

gelegene, passieren es unzählige Radler auf der Suche nach Speis und Trank. Gleich daneben befindet sich der große Spielplatz des Dorfes. Wir freuen uns auf frischen Wind und kreative Ideen.

Interessiert? Kommen Sie mit uns ins Gespräch. Der Vorstand des SV Werben 1892 e. V.  
Ansprechpartner:  
Steven Christl,  
Tel.: 0152 5619-6954

## Service

Die Wohnungsbau- und -verwaltungsgesellschaft „Vorspreewald“ mbH in Peitz informiert, dass bis auf Weiteres unsere Geschäftsstelle aus aktuellem Anlass für den Publikumsverkehr geschlossen bleibt!

### Sprechzeiten

werden nur mit vorheriger telefonischer Terminvereinbarung durchgeführt.

Wir bitten um Ihr Verständnis!

### Ruhestörungen: Wenn Nachbarn sich streiten ...

Immer wieder sind Ruhestörungen ein Grund dafür, dass Nachbarn aneinandergeraten. Wenn ein klärendes Gespräch nicht hilft, kann es sinnvoll sein, die Polizei oder das Ordnungsamt einzuschalten.

Nicht alles, was der einzelne subjektiv als Ruhestörung empfindet, kann auch rechtlich geahndet werden. Insbesondere tagsüber muss der Einzelne vielerlei Lärmquellen akzeptieren.

Regelungen zum verhaltensbezogenen Nachbarschaftslärm finden Sie in den Immissionschutzgesetzen der Länder und auch in der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Amt Burg (Spreewald).

### Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Ruhe zwischen 22 und 6 Uhr.

In der verbleibenden Zeit sind Lärmspitzen durchaus zu dulden, wenn diese nicht stets und ständig stattfinden. Eine grundsätzliche Mittagsruhe gibt es im Amtsgebiet nicht, jedoch ist das nicht der Freifahrtsschein für andauernden Lärm.

Der Nachbar darf nicht über Maß belästigt werden, muss es aber auch dulden, wenn ab und zu in der Mittagszeit Rasen gemäht wird.

Aber es gibt auch hier rechtliche Einschränkungen. Nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32.BImSchV) dürfen zahlreiche, für den Betrieb im Freien bestimmte Geräte und Maschinen nur zu bestimmten Zeiten eingesetzt werden. Hierzu gehören vor allem der Laubbläser, der Freischneider und der Grastrimmer. Diesen dürfen an Werktagen auch in der Zeit von 7 bis 9 Uhr, von 13 bis 15 Uhr und von 17 bis 20 Uhr nicht betrieben werden, es sei denn sie verfügen über bestimmte Umweltzeichen.

In begründeten Einzelfällen kann die Ordnungsverwaltung unter Auflagen die Verkürzung der Nachtruhe auf Grund einer Veranstaltung genehmigen.

Die Information der Nachbarn ist aber immer eine Grundvoraussetzung.

Dabei kann die Lösung für das Lärmproblem unter Nachbarn manchmal ganz einfach sein. Sprechen Sie miteinander. Wenn sich so keine Lösung finden lässt, sind die Ordnungsverwaltung oder die Schiedsstelle (schiedsstelle@amt-burg-spreewald.de) die richtigen Ansprechpartner.

Die Ordnungsverwaltung

### Schiedsstelle des Amtes Burg (Spreewald)

Ab September finden wieder die Sprechstunden der Schiedsstelle des Amtes Burg (Spreewald) statt.

#### Schiedsperson Nina Dossow

Am Bahndamm 14a  
03096 Burg (Spreewald)  
Telefon 0176 10433853

#### Stellvertreterin Marianne Reum

Schulgasse 4  
03096 Dissen-Striesow, OT Striesow  
Telefon 035606 65194

#### Sprechstunde:

an jedem 1. Montag im Monat von 17 bis 18 Uhr  
Amtsverwaltung Burg (Spreewald)  
Raum 1.12

**E-Mail:** schiedsstelle@amt-burg-spreewald.de



## TAZ Burg (Spreewald)

Trink- und Abwasserzweckverband

#### Kundenpost TAZ

TAZ Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)

kundenservice@taz-burg-spreewald.de  
Telefax 035603 7583-29  
www.taz-burg-spreewald.de

#### Telefon- und Sprechzeiten TAZ

Telefon 035603 7583-0

Di., 09:00 bis 12:00 und 13:30 bis 18:00 Uhr

Do., 09:00 bis 12:00 und 13:30 bis 16:30 Uhr

TAZ Burg (Spreewald), Am Bahndamm 12 B, 03096 Burg (Spreewald)

#### Schuster Entsorgung

Mobile Entsorgung von Klärschlamm/Fäkalwasser aus Kleinkläranlagen/abflusslosen Sammelgruben

kontakt@schuster-entsorgung.de  
www.schuster-entsorgungstechnik.de  
Telefon 03371 61999-0  
Telefax 03371 61999-19

#### Veolia-24h-Notdienst

Telefon 0800 735 41 21  
service.veolia.de

## Buchtipps



### Die Spreewaldbibliothek „Mina Witkojc“ empfiehlt

#### Michael Robotham

##### „Schweige still“

Seine Kindheit birgt ein schweres Trauma, sein Leben hat er dem Kampf gegen das Verbrechen gewidmet: Der Psychologe Cyrus Haven berät die Polizei bei der Aufklärung von Gewaltverbrechen. Während er einen brutalen Mordfall untersucht, lernt Cyrus Evie Cormac kennen.

Evie, die als Kind aus den Fängen eines Entführers gerettet wurde, ist zu einer hochintelligenten, aber unberechenbaren jungen Frau herangewachsen. Und verfügt über ein untrügliches Gespür dafür, wenn jemand lügt. Als Cyrus' Ermittlungen sich zuspitzen, bringt sie damit nicht nur sich selbst in tödliche Gefahr ...

#### Michael Frey Dodillet

##### „Leeres Nest, volle Panik“



Eltern allein zu Haus - Was ist passiert? Das Badezimmer wieder begehbar, die Klamottenberge verschwunden, kein nerviges Gezänke mehr. Wow! Die Kinder sind aus dem Haus! Eigentlich sollten die Korken knallen. Doch statt auf den Tischen zu tanzen, singen viele Paare erst einmal den Elternblues. Einfühlsam, selbstironisch und mit viel Humor erzählt Michael Frey Dodillet, wie sich Eltern als Liebespaar wiederfinden, wenn sie das Mammut-Projekt Kindererziehung erfolgreich abgeschlossen haben.

##### „Toy Story, Alles hört auf kein Kommando“

Auf 80 Seiten wird die Geschichte des neuen Kinofilms rund um die liebenswerten Spielzeug-Helden für alle großen und kleinen Fans erzählt:

Mittlerweile ist Andy aus dem Alter raus, in dem er noch mit seinen Spielzeugen spielt. Also hat er den Cowboy Woody und den Space-Ranger Buzz Lightyear an seine kleine Freundin Bonnie weitergereicht, damit sie fortan ihre Fantasie mit ihnen ausleben kann.

Dann aber bastelt sie in der Vorschule aus einer Gabel ein neues Spielzeug und die harmonische Idylle im Kinderzimmer ist dahin ...

#### Spreewald-Bibliothek „Mina Witkojc“

Burg (Spreewald), Am Bahndamm 12 b  
Tel. 035603 549

#### Öffnungszeiten ab 10.08.2020

Mo. & Fr.	09.00 - 12.00 Uhr
Di. & Do.	09.00 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr
Mi.	geschlossen

#### Ausleihgebühr:

Erwachsene:	10 Euro/12 Monate
Ermäßigt (Rentner, Schüler):	6 Euro/12 Monate
Kinder & Jugendliche bis 18 J.:	4 Euro/12 Monate
Familienkarte:	14 Euro/12 Monate

Nächster Erscheinungstermin:  
**Mittwoch, der 2. September 2020**

Nächster Redaktionsschluss:  
**Mittwoch, der 19. August 2020**